

Sehr geehrte Schachfreunde,

zu nachstehendem und im Anhang als Worddokument beigefügten BSV-TO-Änderungsantrag wird entsprechend dem Auftrag der letzten Bezirksmitgliederversammlung per E-Mail-Umfrage an die Bezirksvereine über folgende Frage abgestimmt:

**Soll der Schachbezirk Mittelbaden e. V. diesen unten stehenden BSV-TO-Änderungsantrag aus der Sicht Ihres Vereins so beim BSV stellen?**

**Ja**

**Nein**

**Stimmenthaltung**

Die Stimmabgabe für Ihren Verein erbitte ich per E-Mail an [btl@schachbezirk-mittelbaden.de](mailto:btl@schachbezirk-mittelbaden.de) **bis spätestens 29.11.2009** vorzunehmen.

Bitte führen Sie die hierbei angebrachte Diskussion über diesen Änderungsvorschlag in Ihrem Verein sachlich und nicht emotional! Eine Begründung der Abstimmungsentscheidung Ihres Vereins ist ausdrücklich nicht erforderlich!

Über das Abstimmungsergebnis werde ich Sie nach Ablauf der Stimmabgabefrist in Kenntnis setzen.

Freundliche schachsportliche Grüße

i. A. Bernhard Ast  
für den Gesamtvorstand des Schachbezirks Mittelbaden e. V.

***Vorab: Auszug aus Protokoll vom 23.07.2009 der Bezirksversammlung 2009:***

*Es wird mehrheitlich durch die anwesenden Vertreter der mittelbadischen Vereine als störend empfunden, dass Spieler sowohl in Frankreich als auch in Deutschland für Mannschaften an den Start gehen können, da dadurch die Stärke der Mannschaften derart schwankt, dass Ergebnisse verfälscht werden. Da hierfür ein gesonderter Tagesordnungspunkt in der Einladung nicht benannt ist, wird wie folgt verfahren: Der Bezirksvorstand soll mit Herrn Markus Merklinger im Namen des Bezirks rechtzeitig vor der nächsten LSA-Sitzung einen dem entsprechenden Antrag ausarbeiten, der den Bezirksvereinen per Mail bekannt gegeben wird und über den im Mailverfahren durch die Vereine abgestimmt wird. Ist eine Mehrheit für diesen so ausformulierten Antrag, soll der Bezirk diesen beim LSA oder / und beim Verbandstag einbringen.*

**Antragsformulierung:**

**Die Turnierordnung des BSV wird wie folgt ergänzt:**

**A-2.4 Verlust der Spielberechtigung für Mannschaftskämpfe bei Auslandseinsätzen**

**Ein Spieler, der im Spieljahr gemäß A-2.1 für eine ausländische Mannschaft in einem Mannschaftskampf, der mit der badischen Verbandsrunde oder dem badischen Mannschaftspokal vergleichbar ist, antritt, verliert unterhalb der Oberliga Baden seine Spielberechtigung für die Verbandsrunde seines Vereins für das restliche Spieljahr.**

**Bereits bestandskräftige Spielergebnisse werden von dieser Regelung nicht berührt.**

**Stellt ein Turnierleiter einen derartigen Auslandseinsatz fest, so sperrt er den Spieler.**

**Vereine, die einen Auslandseinsatz eines Spielers bemerken, melden dies dem zuständigen Turnierleiter unter Benennung der Beweismittel.**

**Bei Abgabe der elektronischen Rangliste beim BSV sollen Vereine Auslandsmitgliedschaften ihrer Spieler melden.**

Antragsbegründung mit Erläuterungen:

### 1. **Wirkungsbereich**

Die Bundesliga und 2. Bundesliga sind für den BSV tabu.

Die Oberliga spielt mit einer Kaderrangliste entsprechend der 2. Bundesliga. Auch hierfür kommt ein Einwirken nicht in Betracht, da auch ein Aufstiegsrecht der Oberligisten in eine 2. BL nicht in Frage gestellt werden soll.

Änderungen wirken nur für **Verbandsligen abwärts**.

### 2. **(Aktive) Mitgliedschaften**

Innerhalb des DSB findet ein Abgleich statt, so dass aktive Doppelmitgliedschaften für Spieler in zwei Landesverbänden nicht möglich ist.

Innerhalb Deutschlands kann eine aktive Mitgliedschaft nur bei einem Schachverein bestehen, jedoch unbegrenzt viele passive Mitgliedschaften bei anderen Vereinen.

Europa / Ausland:

Auf europäischer / internationaler Ebene findet kein automatischer Abgleich statt.

Auch ist nicht zu ermitteln, ob weltweit zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft wie bei uns unterschieden wird.

In USA z. B. ist für eine Turnierteilnahme an einem offenen Turnier sogar die Mitgliedschaft in einem amerikanischen Verein zwingend vorgeschrieben, ansonsten erfolgt keine Turnierzulassung bei einem Einzelturnier.

Folgen:

Eine **Mitgliedschaft in ausländischen Vereinen ist generell erlaubt** sein, auch mangels Möglichkeiten einer wirkungsvollen Überprüfung, unabhängig davon, ob Aktiv- oder Passivmeldung bei einem ausländischen Verein vorliegt.

Ein "**bloßes Auftreten auf einer Rangliste**" eines ausländischen Vereins ohne tatsächlichen erfolgten Einsatz ist aufgrund der Thematik der Mitgliedschaften **unschädlich**. Vermieden werden soll das **Auftreten in einer ausländischen Mannschaft und einer Badischen Mannschaft** unterhalb der Oberliga.

**Einzelturnierteilnahmen werden nicht beschränkt.**

### 3. **Gleichstellung von Vereinen / Gleichstellung von Spielern**

**Jeder ausländische Verein** wird hierdurch mit einem deutschen Verein **gleichgestellt**.

Eine Benachteiligung ausländischer Vereine entsteht hierdurch nicht.

Gleichfalls ist die Staatsangehörigkeit eines Spieler unbeachtlich: Deutsche wie ausländische Spieler werden gleichbehandelt, das heißt, dass das Auftreten eines Spielers für eine ausländische Mannschaft **unabhängig von der Nationalität des Spielers** die gleiche Rechtsfolge - nämlich die Sperre - auslöst.

### 4. **Vergleichbare Einsätze**

Vergleichbare Einsätze sind:

- Aktiver Einsatz in einem Mannschaftskampf einer ausländischen Liga

- Aktiver Einsatz in einem Mannschaftskampf eines ausländischen Pokalwettbewerbs

Nicht vergleichbar und daher unschädlich sind:

- Benennungen des Spielers in Auslandsmannschaftskämpfen, in denen der Spieler kampflös verloren hat und dies so eindeutig nachvollziehbar ist (Einsatz als Strohmann, Ergebnis: +:-)

- Spieleinsätze bei Auslandsmannschaftskämpfen in Wettbewerben wie Blitz-, Schnellschach und Schach-960

- Einzelturniere aller Art

## 5. **Kontroll- / Überwachungsfunktion**

Bei einer Regelungsetzung ist dem Umstand, dass kein Turnierleiter Zugriff auf ein verfügbares Überwachungssystem hat, Rechnung zu tragen:

Der **Turnierleiter** kann demnach **nicht** die Instanz sein, die einen Spielereinsatz im Ausland **entdecken muss**; wenn er einen (zufällig oder durch Eigeninitiative) einen Spielereinsatz im Ausland entdeckt, so wird er den Spieler sperren, ohne dass es einer Vereinsmeldung bedarf. (Würde man dem Turnierleiter die Pflicht zur selbständigen Kontrolle bzgl. Auslandseinsätzen aufgeben, wäre dies eine unkalkulierbare Mehrarbeit für alle Turnierleiter. Dies wäre derart unpraktikabel, dass sich keiner mehr für das Amt als Turnierleiter finden lassen würde. Im LSA wäre dies von vornherein niemals mehrheitsfähig!)

Somit bedarf es regelmäßig einen den Spielereinsatz im Ausland entdeckenden Verein, der dieses meldet. Dies kann auch der Verein des Spielers selbst sein. Auch muss es nicht zwingend der Konkurrenzverein der letzten Runde sein. Wer meldet, ist letztlich nicht entscheidungserheblich.

Klarstellungen:

- **Frist:** Innerhalb welcher Frist muss ein Einspruch eingelegt werden? Wochenfrist.

Hat ein Spieler also einen Auslandseinsatz gehabt, der erst später festgestellt wird, ändert dies nichts mehr an den Ergebnissen, bei denen die Rechtsmittelfrist von einer Woche ab Austragung abgelaufen ist. Dies ist im Sinne der Rechtssicherheit erforderlich.

- **Beweismittel:** Ein Meldender muss die Beweismittel vorlegen.

- **Rechtsmittelgebühr:** Wird innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen eine Mannschaftsaufstellung Einspruch durch den gegnerischen Verein eingelegt, so gelten die ganz normalen Verfahrensgrundsätze.

- Eine (reine) Meldung eines Auslandseinsatzes eines Spielers beim TL ist nicht gebührenpflichtig.

## 6. **Wirkung**

Entsprechend diesen Überlegungen, ist ein Spieler **ab** dem erstmaligen aktiven Einsatz für einen ausländischen Verein (nach erfolgter Meldung) für alle weiteren Einsätze in den Ligen unterhalb der Oberliga des BSV für die betreffende Spielzeit zu sperren.

Wird ein Spieler danach dennoch eingesetzt, so haben er und alle Folgebretter ihre Partien im Mannschaftskampf verloren; die DWZ-Auswertung bleibt hiervon unberührt. Entsprechend ist vom einsetzenden Verein ein Bußgeld zu bezahlen.

**Vorherige** Einsätze des Spielers werden nicht tangiert, (**keine Rückwirkung!**).

Gesperrte Spieler können im BSV-Ergebnisdienst entsprechend gekennzeichnet werden.

## 7. **Meldung von Auslandsmitgliedschaften beim BSV-Ergebnisdienst**

Diese ist zunächst nur eine Sollvorschrift, da u. a. hierfür die Voraussetzungen (Spalteneinfügung) beim BSV-Ergebnisdienst erst noch geschaffen werden müssen.